



# **SATZUNG**

*(einschließlich 6. Nachtrag)*

**Stand: 01. Januar 2025**

Verbandssatzung	- gültig ab 01.01.2009
1. Nachtrag	- gültig ab 01.01.2010
2. Nachtrag	- gültig ab 21.01.2012
3. Nachtrag	- gültig ab 13.07.2013
4. Nachtrag	- gültig ab 31.01.2015
5. Nachtrag	- gültig ab 01.01.2020
6. Nachtrag	- gültig ab 01.01.2025

Aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, Seite 405) sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I, Seite 503) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Wiesecktal“ am 9. Oktober 2008 folgende Neufassung der Satzung (zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung am 31. Oktober 2019) beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**

Der Verband führt den Namen

Abwasserverband „Wiesecktal“, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er hat seinen Sitz in 35418 Buseck, „Busecker Schloss“, Ernst-Ludwig-Straße 15, im Landkreis Gießen.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I, Seite 405) in Verbindung mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil 1, 1995, Seite 503) in seinen jeweils gültigen Fassungen.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Der Verband führt ein großes und kleines Dienstsiegel mit einem Widderkopf und der darüber stehenden Firmierung Abwasserverband Wiesecktal, Buseck, Landkreis Gießen.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 1 a) bis c) genannten Orts- und Stadtteile der Mitgliedskommunen.

## **§ 2 Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, das in

- |  |  |
|--|--|
| a) der Gemeinde Buseck, Ortsteile      | Alten-Buseck,<br>Beuern,<br>Großen-Buseck,<br>Oppenrod,<br>Trohe,                    |
| b) der Stadt Grünberg, Stadtteil       | Göbelnrod,   |
| c) der Gemeinde Reiskirchen, Ortsteile | Bersrod,<br>Burkhardsfelden,<br>Lindenstruth,<br>Reiskirchen,<br>Saasen,<br>Winnerod |

anfallende Abwasser abzuleiten, zu behandeln und die zur Abführung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

Der Verband hat außerdem sämtliche Entwässerungsanlagen im Verbandsgebiet nach den Forderungen der Eigenkontrollverordnung nach besonderer Aufstellung (Plan) vorzunehmen.

Das von den Mitgliedsgemeinden zu führende Abwasserkataster und den Vollzug der Indirekteinleiterkontrolle zu sammeln und die Auflistung der Kläranlage Gießen vorzulegen.

Die Aufgaben des Verbandes erstrecken sich nicht auf die Ortsentwässerung der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Verpflichtung der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder dürfen ihre Abwässer nur in einer Qualität den Verbandsanlagen übergeben, welche diese nicht schädigt, hemmt oder unwirksam macht. Die Mitgliedsgemeinden und -städte sind verpflichtet, mit den ihnen gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Einwohner und im Gemeindegebiet liegenden Betriebe zu der notwendigen Abwasservorreinigung anzuhalten.

### **§ 4**

#### **Verbandsmitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind
  - a) die Gemeinde Buseck, Landkreis Gießen,
  - b) die Stadt Grünberg, Landkreis Gießen,
  - c) die Gemeinde Reiskirchen, Landkreis Gießen.
2. Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss der Verbandversammlung zulässig.
3. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält dies auf dem laufenden.

### **§ 5**

#### **Unternehmen, Plan**

1. Zur Durchführung seiner Aufgabe plant, errichtet, betreibt, überwacht und unterhält der Verband Kanäle, Entlastungsanlagen und Regenbecken.
2. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den genehmigten Planungen der vom Verband beauftragten Ingenieurbüros.

### **§ 6**

#### **Ausführung des Unternehmens**

Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandversammlung.

## **§ 7**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

1. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan dies vorsieht, zur Verfügung zu stellen.
2. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinen Mitgliedern gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## **§ 8**

### **Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen**

1. Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
2. Im Falle des Absatzes 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
  - a) ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
  - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

## **§ 9**

### **Verbandsschau**

1. Die Verbandsanlagen sind auf Vorschlag der Verbandsorgane zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für den Schaubezirk drei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verband macht Zeit und Ort oder Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

## **§ 10** **Aufzeichnung und Abstellung von Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 11** **Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

## **§ 12** **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
7. Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 13** **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Die persönlichen Vertreter sind bereits bei der Entsendung zu bestimmen.

2. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

#### **§ 14**

##### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

#### **§ 15**

##### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Jeder Vertreter übt das Stimmrecht für die Hälfte der seiner Kommune zustehenden Stimmen aus. Das Stimmverhältnis richtet sich nach den Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder, die sich wie folgt verteilen:

Buseck	49 Stimmen
Grünberg	11 Stimmen
Reiskirchen	40 Stimmen.

2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
3. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - a) den Ort und den Tag der Sitzung,
  - b) die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - d) die gefassten Beschlüsse,
  - e) das Ergebnis von Wahlen.

4. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher, dem Schriftführer und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
5. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## **§ 16**

### **Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus drei ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorsitzende ist Verbandsvorsteher.
2. Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
3. Die Verbandsversammlung wählt einen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zum Verbandsvorsteher und je einen weiteren Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu seinem 1. und 2. Stellvertreter.
4. Für jedes Vorstandsmitglied wird von den Mitgliedskommunen ein persönlicher Vertreter benannt.
5. Die Ergebnisse der Wahl sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
6. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein persönlicher Vertreter in den Verbandsvorstand als Beisitzer ein; das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Falle sein Stellvertreter im Amt wahr.
7. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 17**

### **Amtszeit des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden/Städte gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

## **§ 18**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des -vorstandes**

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

## **§ 19**

### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
4. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
5. die Bestellung des Geschäftsführers,
6. Erlass einer Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand, Vorsteher und Geschäftsführer,
7. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
8. die Veranlagung zu den Beiträgen,
9. die Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, sowie des Unternehmens und des Planes,
10. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
11. Verträge mit einem Wert von mehr als 75.000,00 Euro.

## **§ 20**

### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.
4. Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

## **§ 21 Beschließen im Vorstand**

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 22 Geschäfte des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verband. Ihm obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Vorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des § 24 Abs. 1,
- b) der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung,
- c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
- d) die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
- e) die Einziehung der Verbandsbeiträge,
- f) die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
- g) die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

## **§ 23 Geschäftsführer**

1. Der Verband hat einen Geschäftsführer. Dieser wird gemäß § 19 dieser Satzung von dem Vorstand bestellt.

2. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers fallen.
3. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers wird von dem Vorstand festgelegt und ergibt sich aus der Dienstanweisung (Geschäftsordnung).

#### **§ 24**

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

1. Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

#### **§ 25**

##### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung festgelegt.
5. Für den ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer und Kassenverwalter sowie die Schaubeauftragten, sind nach Abs. 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

#### **§ 26**

##### **Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes**

1. Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes richtet sich gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz nach den jeweils gültigen Vorschriften über Eigenbetriebe, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Das Eigenbetriebsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.
2. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

## **§ 27** **Nicht planmäßige Ausgaben**

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

## **§ 28** **Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Der Vorsitzende beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Versammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Dieser kann auch mit weiteren Prüfungsaufgaben beauftragt werden. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und den Mitgliedern zuzustellen.
2. Der Verband wird gemäß § 31 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz bei der Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 27 Abs. 2 beantragen.
3. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Prüfungsaufgaben gemäß § 131 Abs. 1 HGO nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 29** **Beiträge**

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 30** **Beitragsverhältnis**

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

2. Die Beiträge für Planung, Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung der Verbandsanlagen werden von den Mitgliedern, soweit nicht Pauschalbeträge festgesetzt sind, im Verhältnis der auf sie entfallenden Einwohnergleichwerte erhoben. Dabei werden die jeweils am 30.06. im Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplanes maßgeblichen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

Hinzuzurechnen sind die durchschnittlichen Einwohnergleichwerte (EGW) der der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorangegangenen drei Jahre aus Gewerbebetrieb. Dabei ist der Wasserverbrauch der Gewerbebetriebe zugrunde zu legen. Die Abrechnung der Verbandsumlage erfolgt auf der Grundlage der maßgeblichen Einwohnerzahlen zuzüglich der Werte für das gewerbliche Abwasser (Einwohnergleichwerte). Entsprechend der rechtskräftigen Satzung und analog der Verfahrensweise mit dem Landkreis Gießen für die Kreismülldeponie werden die EGW alle drei Jahre für die Verbandsgemeinden neu ermittelt und der zu erfolgenden Neuberechnung zugrundegelegt. Beim gewerblichen Abwasser wird für ein EGW der spezifische Wasserverbrauch pro Einwohner aus dem dreijährigen Mittel angesetzt. Unabhängig davon wird für das Depo-niesickerwasser ein EGW = 20 m<sup>3</sup> angesetzt. Einwohner, deren Wasserverbrauch im Wasserverbrauch des Gewerbebetriebes enthalten sind, sind von den errechneten EGW abzusetzen. Die errechneten EGW sind alle drei Jahre neu zu ermitteln.

3. Soweit Mitglieder den Verbandsanlagen Abwasser zuleiten, das aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Maßnahmen des Verbandes erfordert, haben sie dafür einen im Verhältnis der entstehenden Mehrkosten für Bau, Betrieb, Wartung, Verwaltung und Unterhaltung erhöhten Beitrag zu entrichten.
4. Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

### **§ 31**

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

## **§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem 6. Tage nach Fälligkeit. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
5. Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben im bisherigen Umfang ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen. Sofern die Verpflichtungen des Verbandes für diese Anlagen vor der vollständigen Abschreibung restlos erfüllt sind, erlischt diese Beitragspflicht.

## **§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den maßgeblichen Einwohnerzahlen (Haupt- u. Nebenwohnung) - Stand 30.06. des Vorjahres - zzgl. der Werte für das gewerbliche Abwasser (Einwohnergleichwerte).

## **§ 34 Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden.

## **§ 35 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3486), unter Berücksichtigung des § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I, S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben ( § 70 WVG).

## **§ 36 Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der Verbandsvorsteher und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - das Weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

### **§ 37** **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Gemäß § 2 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgen keine öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen des Verbandes.
2. Für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen die Veröffentlichungen gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in den amtlichen Veröffentlichungsblättern oder dem Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf das sich das Verbandsgebiet erstreckt.
3. Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 38** **Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Gießen in Gießen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 39** **Zustimmung zu Geschäften**

1. Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
3. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 40 Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung der Regierungspräsident in Gießen und die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

## § 41 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie andere, für den Verband tätige Personen, sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## § 42 Änderung der Satzung

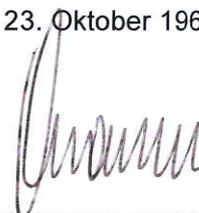
Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 43 Inkrafttreten

1. Die geänderte Satzung tritt mit dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung des Verbandes vom 23. Oktober 1969 außer Kraft.

Buseck, 13. November 2024

Der Vorstandsvorsitzende  
Verbandsvorsitzender



---

### Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

#### Genehmigung

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu der von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Wiesecktal“ am 09.10.2008 beschlossenen Neufassung der Verbandsatzung.

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**gez. Monz**  
Landkreis Gießen

---

### Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen - 30/142-43 -

#### Genehmigung

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu den von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Wiesecktal“ am 20.10.2009 beschlossenen Änderungen der Verbandsatzung.

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

**gez. Monz**  
Landkreis Gießen

**Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen - 30/142-43 -**

**Genehmigung**

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu dem von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Wiesecktal“ am 08.12.2011 beschlossenen 2. Nachtrag zur Verbandssatzung.

Die Satzung tritt an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

**gez. Monz**

Landkreis Gießen

---

**Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen**  
**14/142-43**

**Gießen, 25. Juni 2013**

**Genehmigung**

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu dem von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Wiesecktal“ am 22.05.2013 beschlossenen 3. Nachtrag zur Verbandssatzung.

Die Satzung tritt an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

**gez. Anita Schneider**

**Landrätin**

---

**Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen**  
**14/142-43**

**Gießen, 13. Januar 2015**

**Genehmigung**

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu dem von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Wiesecktal“ am 10.12.2014 beschlossenen 4. Nachtrag zur Verbandssatzung.

Die geänderte Satzung tritt an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

**gez. Anita Schneider**

**Landrätin**

---

**Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen**  
**14/142-43**

**Gießen, 5. Dezember 2019**

**Genehmigung**

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu dem von der Verbandsversammlung am 31.10.2019 beschlossenen 5. Nachtrag zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Wiesecktal vom 01.01.2009.

**gez. Anita Schneider**

**Landrätin**

## **Genehmigung**

Gemäß § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I, S. 503) erteilen wir die Genehmigung zu dem von der Versammlung am 31.10.2024 beschlossenen 6. Nachtrag zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Wiesecktal.

**gez. Anita Schneider**  
**Landrätin**